	SECURITY KAG
Schelhammer Capital - Aktien Miteigentumsfonds gemäß InvFG	Aktiv
Steuerliche Behandlung für das Rechnungsjahr vom 1. September 2023 bis 31. August 2024	

Mit Sicherheit faktenbasiert

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Aktien Aktiv T3

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.09.2023 - 31.08.2024		Privatanleger		Bet	eger	Privat- stiftungen	
Ausza	hlung: 02.12.2024				Natürliche	Personen G,KG,)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
	AT0000A2SQH9		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	aus Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,2609	0,2609	0,2609	0,2609	0,2609	0,2609
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,7766	0,7766	0,7766	0,7766	0,7766	0,7766
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden.	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4 3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AlF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
١.		44)						
<b>4.</b> 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte  Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	<b>0,0195</b> 0,0195	<b>0,0195</b> 0,0195	<b>0,0195</b> 0,0195	<b>0,0195</b> 0,0195	<b>0,0000</b> 0,0000	<b>0,0000</b> 0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträde und Immobilien-Gewinnvorträde In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträde InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und		-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180	-1,0180
5.6	Ouellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kawaldi waatii wa	14)						
<b>6.</b> 6.1	Korrekturbeträge  Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder	14)	-0,2414	-0,2414	-0,2414	-0,2414		-0,2414
6.2	erstatteter QueSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1	sind  Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	matching credit)  Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene  Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Abs 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,1102	0,1102	0,1102	0,1102	0,1424	0,1424
8.2.2 8.2.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0018 0,0000	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018 0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	EStG 1998							
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern  Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	bedingt fuckerstatibate Queliensteuern aus Dhitistaaten mit Amtshille		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0)	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0) 10) 11)						
<b>10.</b> 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kryptowährungen							
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 10.3.1	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0096	0,0096	0,0096	0,0096	0,0096	0,0096
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	-,,,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1 12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	EStG 1998	, , ,						
12.9 12.11	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15</b> . 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	erstatteter ausländischer QueSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären							

16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	-0,2414	-0,2414	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Philippinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Schweiz	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237
	Dänemark	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Indien exkl. INDS	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
	Korea exkl. KRMC	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Taiwan	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	USA exkl. US1	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Schweiz	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237
	Dänemark	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Indien exkl. INDS	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
	Korea exkl. KRMC	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Taiwan	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	USA exkl. US1	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790	0,0790

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.15 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Aktien Aktiv T

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.09.2023 - 31.08.2024		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
Ausza	hlung: 02.12.2024				Natürliche (auch O		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
ISIN: A	AT0000A2SQG1		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	aus Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,2823	0,2823	0,2823	0,2823	0,2823	0,2823
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		1,3153	1,3153	1,3153	1,3153	1,3153	1,3153
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden.	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge	4)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Alternissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
		44)						
<b>4.</b> 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte  Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	<b>0,0086</b> 0,0086	<b>0,0086</b> 0,0086	<b>0,0086</b> 0,0086	<b>0,0086</b> 0,0086	<b>0,0000</b> 0,0000	<b>0,0000</b> 0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträde und Immobilien-Gewinnvorträde In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträde InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und		-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890	-1,5890
5.6	Quellensteuern Ausschütung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Korrekturbeträge	14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QueSt. Erhöht die Anschaffungskosten	,	-0,2737	-0,2737	-0,2737	-0,2737		-0,2737
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1'.5	racconducing on von outronds		0,0000	5,0000	0,0000	5,0000	5,0000	3,0000

7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1	sind  Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	matching credit)							
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 8.2.1	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	6) 7)	0,1197	0,1197	0,1197	0,1197	0,1537	0,1537
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	David at the Data Harry and the							
<b>9.</b> 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schachteldividenden)							
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Ausländische Dividenden	')	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 10.9	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
l	<u></u>							
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 12.3.1	KESt auf ausländische Dividenden davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern nic Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	EStG 1998	, -, <del>-</del> ,						
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	erstatteter ausländischer QueSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären							

16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	-0,2737	-0,2737	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Schweiz	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252
	Dänemark	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Indien exkl. INDS	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
	Korea exkl. KRMC	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
	Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Taiwan	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	USA exkl. US1	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Schweiz	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252
	Dänemark	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Indien exkl. INDS	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
	Korea exkl. KRMC	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
	Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Taiwan	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	USA exkl. US1	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.15 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.